Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen

* der G**emeinde xxx**, xxxStraße,
* xxxOrt, im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt, einerseits und
* **xxx**, xx, xx

im Folgenden kurz **Auftragnehmer** genannt

**I.**

**Vertragsgegenstand**

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde xxx an xxx und dieser übernimmt die Schneeräumung und Salzstreuung inkl. Haftung gemäß § 1319a ABGB der xxx Parkplätze und dem Vorplatz Bahnhof beim Bahnhof xxx.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung gelten folgende Regelungen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Schneeräumung für die im Anhang dargestellten P&R-Parkplätze und dem Vorplatz Bahnhof gewährleistet ist.

Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend.

1. Beginn und Intensität der Schneeräumungsmaßnahmen richten sich grundsätzlich nach dem von den ÖBB Immobilien definierten Räumprogramm. Das Räumprogramm ist im Anhang ersichtlich. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.
2. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder

aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignete Fahrzeuge und Gerätschaften (wie z.B. Schneepflug, Streugerät, etc.) einzusetzen. Die erforderlichen Zusatzgeräte haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Die vom Auftragnehmer verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere kraftfahrrechtlichen Vorschriften, und über die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügen.

1. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarungen ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung.
3. Beschädigungen, die durch den Auftragnehmer an öffentlichen Straßen, Pflaster, Zäunen oder sonstigen privatem Eigentum, entstanden sind, sind umgehend zu reparieren und im Gemeindeamt zu melden.

**II.**

**Entgelt**

Als Stundenzusatz wird auf Basis des Angebotes vom xxxxxxx ein Betrag von

€ 65,-- Schneeräumung und Salzung

€ 60,-- bei Bedarf Schnee laden und abtransportieren

€ 30,-- pro Fahrt nur Salzung

€ 15,-- pro Fahrt Kontrollfahrt

vereinbart.

Für Nachtstunden bzw. Sonn- und Feiertagsdienste werden keine Zuschläge verrechnet. Das Streusalz ist im Preis enthalten.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Einsatzbericht (Formularvorlage wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt) geführt. Dieses wird der Gemeinde mit der Abgabe der Rechnungen vorgelegt.

Zahlungsbedingungen:

Die Arbeiten sind monatlich abzurechnen. Die Rechnungen (Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug) für die erbrachten Leistungen sind samt den notwendigen Unterlagen bis spätestens 15. des auf die Leistung folgenden Monats bei der Gemeinde einzubringen.

**III.**

**Haftung des Auftragnehmers**

1. Mit der Auftragsübernahme haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, Streudienst) im Rahmen der geforderten Maßnahmen gemäß RVS 12.04.12 Richtlinie für den Winterdienst bzw. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gemäß § 1319a ABGB.
2. Keinesfalls haftet der Auftragnehmer weitergehend als die Gemeinde selbst. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinde weiterhin Wegerhalter im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und abgesehen von den übernommenen Tätigkeiten des Winterdienstes keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten nach der StVO 1960 auf den Auftragnehmer stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dergleichen.
3. Der Auftragnehmer wird ersucht, ihm bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dergleichen) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

**IV.**

**Vertragsdauer**

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2020/2021, das heißt in der Zeit vom 1. November 2020 bis 30. April 2021

Vor dem 1. November bzw. nach dem 30. April kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Zwischen der Gemeinde und dem Auftragnehmer wird ein Kündigungsverzicht bis zum Ende der Wintersaison 2020/21 vereinbart.

Ungeachtet des Kündigungsverzichtes kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt oder

wenn Beschädigungen am fremden Eigentum nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.

**V.**

**Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde xxx in der Sitzung am xxxxxxxxx genehmigt.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Die Gemeinde und der Auftragnehmer erhalten je eine Ausfertigung.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**Für die Gemeinde xxx: Für xxx:**

…………………………………………………. ……………………………………………………. Bürgermeister xxx xxx

………………………………………………….. Bgm.Stv. xxx

…………………………………………………….. , Gemeindevorstand xxx